

Richtlinie für die Einreichung von Baugesuchsunterlagen

Umgebungsgestaltung

Grundlagen

Die Gültigkeit der Richtlinie bezieht sich auf Neu- und Umbauten, welche der Baubewilligungspflicht unterstehen. Der **Umgebungsgestaltungsplan** ist in **mindestens 2-facher** Ausführung, im Massstab 1:100 oder 1:200 zusammen **mit dem Baugesuch unterschrieben (Bauherr sowie Planer) einzureichen**. In der Gemeinde Spiez dient das Baureglement vom 24.05.2014, insbesondere die Artikel 416, 431, 524 und 527, als gesetzliche Grundlage für diese Richtlinie.

Vorgabe Planinhalt in betroffenen Bereichen

- Die eindeutige Bezeichnung **sämtlicher bestehender Gehölze** (Bäume, Sträucher und Hecken), sowie Bäume deren Kronen hineinragen, mit der Angabe, ob sie gefällt werden oder stehen bleiben.
- Geplante **Ersatzpflanzungen** von Bäumen und Hecken mit Angabe der Pflanzenart in **botanischem Namen**. Menge der vorgesehenen Pflanzenarten muss nachvollziehbar sein. Die Ersatzpflanzungen müssen ökologisch mindestens gleichwertig und standortheimisch sein.
- **Alle übrigen Flächen für Bepflanzungen** (Rasen, Wiesen, Bodendecker, Staudenrabatte, Böschungsbepflanzungen, etc.) müssen auf dem Plan eingezeichnet sein.
- **Flachdächern (Dächer mit einer Neigung bis max. 5°, ab 25 m²)** sind mit standortheimischer regionaler Saatenmischung extensiv zu begrünen.
- **Beläge (z.B. Schwarzbelag, Rasengittersteine, Sickersteine, etc.) inkl. Gefällsverhältnisse**
- **Sichtfelder bei Ein- und Ausfahrten**

Über Ausnahmen zur Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölze und entsprechende Ersatzmassnahmen entscheidet der Regierungsstatthalter (NSG Art. 27).

Auswahl der Pflanzenarten

Gärten leisten einen wichtigen Beitrag zur Naturförderung, weil sie Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten und die Vernetzung von Biotopen im und um den Siedlungsraum herum fördern. Diese Qualität wird durch eine standortheimische, vielfältige Pflanzenauswahl begünstigt.

Invasive Neophyten (siehe infoflora.ch) dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

Gestaltungskonzept

Die Pflanzplanung soll **realistisch** sein, so dass spätere unerwünschte Wechselwirkungen zwischen Pflanzen (Durchwurzelung, Beeinträchtigung von Fassaden, Dachwasserabläufen usw.) und existierenden oder geplanten unter- und oberirdischen Bauwerken (inkl. Leitungen) vermieden werden.

Bei Bauvorhaben am Siedlungsrand sind möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen.

Abnahme der Umgebungsgestaltung

Nach Abschluss der Umgebungsgestaltungsarbeiten ist die Abteilung Bau für die Abnahme zu benachrichtigen.

Januar 2018, genehmigt von der Planungs-, Umwelt- und Baukommission am 13.02.2018, ersetzt diejenige vom 08.05.2013.